



Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Brückstraße 45
44122 Dortmund

Name, Vorname (Antragsteller)

Straße

PLZ/Ort

Tel.

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über einen Brunnen für die Gartenbewässerung

Für die nachfolgend bezeichnete Gewässerbenutzung beantrage ich die Erlaubnis. Gesetzliche Grundlage hierfür sind die §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 49 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Grundstückseigentümer/ Betreiber der Brunnenanlage

Name: _____

Anschrift: _____

Entnahmestelle

Anschrift: _____

Gemarkung: _____ Flur _____ Flurstück _____

Verwendungszweck des geförderten Wassers _____

Entnahmemenge in _____ l/sec _____ m³/ d _____ m³/a

Bohrung

Bohrfirma: _____

Bohrführer vor Ort: Name _____ Telefon/ Mobil _____

Beginn und voraussichtliche Dauer der Bohrarbeiten : _____

Antragsunterlagen

sind in **2-facher** Ausfertigung beizufügen:

1. Übersichtsplan im Maßstab 1:20.000 / Stadtplan; das Grundstück ist rot einzukreisen;
2. Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 mit genauer Lage der vorgesehenen Brunnenanlage;
3. Installationsplan in Grundriss- u. Schnittdarstellung mit Eintragung des Leitungsverlaufes der Wasserversorgungsanlage vom Brunnen bis zur jeweiligen Entnahmestelle;
4. Detailplan des Brunnens ⇒ Grundriss, Brunnenstube *;
5. Sachkundenachweis der ausführenden Bohrfirma gem. DVGW Bescheinigung W 120 oder vergleichbare Qualifikation;
6. Angaben des Bohrverfahrens sowie der zum Einsatz kommenden Spülstoffe;
7. Angaben zur Pumpe ⇒ Fabrikat, Art, Leistung, Datenblatt;
8. Schichtenprofil mit Ausbauplan nach DIN 4022 mit Eintragung des Grundwasserspiegels wird nach Abschluss der Bohrarbeiten durch die Bohrfirma nachgereicht.
9. Angaben über die Art und Weise der hydraulischen Abdichtung zwischen Oberfläche und den einzelnen Grundwasserstockwerken*.
10. Hinsichtlich der hydraulischen Abdichtung ist ein Merkblatt bzw. ein technisches Datenblatt vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass durch die vg. Bindemittel/Dämmen eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist*.

* **wird von der ausführenden Bohrfirma erstellt**

Hinweise

- **Die Nachforderung weiterer Antrags- und Planunterlagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.**
- Beim Bau der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- Gem. § 324 StGB (Strafgesetzbuch) kann derjenige mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, der unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaft nachteilig verändert. Fahrlässiges Handeln kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden.
- Gem. § 103 WHG kann derjenige mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € belegt werden, der ohne Erlaubnis ein Gewässer benutzt oder Auflagen und Bedingungen einer Erlaubnis nicht einhält.
- Gemäß § 89 WHG ist derjenige, der Stoffe in ein Gewässer einleitet oder einbringt, zum Ersatz des daraus einem Anderen entstandenen Schaden verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- Nur unter Berücksichtigung der o. a. Unterlagen/ Nachweise kann der Antrag abschließend bearbeitet werden!

Der Antrag ist in **zweifacher** Ausfertigung einzureichen bei der

Stadt Dortmund
Untere Wasserbehörde
Brückstraße 45
44122 Dortmund..

Bei Rückfragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Technische Betreuung	Herr Dipl. Ing. Resch	_ 50 26 043
	Herr Dipl. Ing. Hanke	_ 50 25 684
Verwaltungsverfahren	Herr Brandherm	_ 50 24 077
	Frau Funke	_ 50 26 041

Für die Bearbeitung des wasserrechtlichen Erlaubnisantrages wird eine Verwaltungsgebühr gem. Verwaltungsgebührenordnung/ -satzung erhoben.

Datum

Unterschrift des Antragsstellers